

Prüfungsschema Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB

Mittäterschaft – getrennte Prüfung

Häufig führt einer der Beteiligten die Tathandlung im Wesentlichen allein aus, während die Tat durch andere vorbereitet oder im Ausführungsstadium erleichtert wird. Erfüllt somit ein Täter alle Tatbestandsmerkmale, so ist er als **Tatnächster** zuerst allein zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Strafbarkeit wie gewohnt nach dem Prüfungsschema des Alleintäters ohne Erwähnung des § 25 II oder des § 25 I Alt. 1 geprüft wird.

Im Anschluss daran wird die Strafbarkeit der Person geprüft, die kein Tatbestandsmerkmal erfüllt. Bei der Tathandlung ist dann zu erörtern, ob sich diese Person die Handlungen des Tatnächsten nach § 25 II zurechnen lassen muss und ob in seiner Person alle sonstigen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Hier ist § 25 II im Obersatz zu zitieren. Wird Mittäterschaft bejaht, ist automatisch der allein Handelnde auch Mittäter. Das ist dann im Gesamtergebnis durch erneute Benennung von § 25 II klarzustellen.

A. Prüfung des Tatausführenden/Tatnächsten

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

B. Prüfung des Hintermanns

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Feststellung: Objektiver Tatbestand wurde nicht durch den Hintermann erfüllt (sondern vom Tatnächsten)

b. Zurechnung fehlender Tatbeiträge gemäß § 25 Abs. 2 StGB?

- gemeinsamer Tatplan, d.h. Einigung zu gemeinsamer Tatbestandsverwirklichung

- gemeinschaftliche Tatbegehung: eigener wesentlicher Tatbeitrag des Hintermanns zur Tatausführung; bei der Frage der Wesentlichkeit des Tatbeitrags erfolgt die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme des Hintermanns!

Kriterien: Interesse am Taterfolg, Umfang der Tatbeteiligung, Tatherrschaft /Wille zur Tatherrschaft.

Wichtig ist es, alle Kriterien in einer Gesamtschau zu bewerten.

2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz bzgl. der Tatbestandsverwirklichung
 - b. Vorsatz bzgl. der Gemeinschaftlichkeit, d.h. der die Mittäterschaft begründenden Umstände (gemeinschaftliche Tatausführung und Tatherrschaftsbewusstsein)
- II. **Rechtswidrigkeit**
- III. **Schuld**
- V. **Ergebnis**

Mittäterschaft – gemeinsame Prüfung

Die Beteiligten werden zusammen geprüft, wenn kein Beteiligter alle Tatbestandsmerkmale alleine verwirklicht, wenn aber die Personen arbeitsteilig den Tatbestand verwirklichen.

Prüfung der Tatbeteiligten

- I. **Tatbestandsmäßigkeit**
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen durch die jeweiligen Handelnden
 - b. Zurechnung fehlender Tatbeiträge für die einzelnen Handelnden gemäß § 25 II?
 - gemeinsamer Tatplan, d.h. Einigung zu gemeinsamer Tatbestandsverwirklichung
 - gemeinschaftliche Tatbegehung: wesentliche Tatbeiträge der Handelnden; bei der Frage der Wesentlichkeit des Tatbeitrags erfolgt die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme der Handelnden!
 - Kriterien:** Interesse am Taterfolg, Umfang der Tatbeteiligung, Tatherrschaft /Wille zur Tatherrschaft. Wichtig ist es, alle Kriterien in einer Gesamtschau zu bewerten.
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz bzgl. der Tatbestandsverwirklichung
 - b. Vorsatz bzgl. der Gemeinschaftlichkeit, d.h. der die Mittäterschaft begründenden Umstände (gemeinschaftliche Tatausführung und Tatherrschaftsbewusstsein)
- II. **Rechtswidrigkeit**
- III. **Schuld**
- IV. **Ergebnis**